



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 44 / 2023 veröffentlicht am 03.11.2023

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Inhalt:

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	6
Ortsgemeinde Kaltenengers	10
Ortsgemeinde Kettig	11
Stadt Mülheim-Kärlich	13
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	15
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	16
Stadt Weißenthurm	17



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 08.11.2023, findet um 17:30 Uhr in dem großen Ratssaal der
Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Digitalisierung der Verwaltung
3. Forstwirtschaftsplan 2024 der Verbandsgemeinde Weißenthurm
4. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten

Weißenthurm, den 24.10.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Rechtsverordnung

nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte über die Festsetzung eines Marktsonntages in der Stadt Mülheim-Kärlich

Aufgrund § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG)
vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Rheinland-Pfalz Nr. 5 S. 40) wird für die
Stadt Mülheim-Kärlich folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

An dem folgenden Termin wird in der Stadt Mülheim-Kärlich, Gewerbepark, in der Zeit von
11:00 Uhr – 18:00 Uhr ein Marktsonntag stattfinden:

am Sonntag, den 05.11.2023

§ 2

- 1) An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.
- 2) An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Mülheim-Kärlich durchgeführt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 27.10.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

Thomas Przybylla
Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2021

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weißenthurm hat am 04.10.2023 in seiner öffentlichen Sitzung den Jahresabschluss der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2021 beschlossen.

1. Die Bilanzsumme der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2021 vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wird festgestellt mit 1.397.217,91 €.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021 schließt ab mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 372.952,65 €.
3. Ergebnisverwendung:

Jahresergebnis 2021	372.952,65 EUR
Gewinnvortrag aus 2020	445.219,95 EUR
	=====
Bilanzgewinn	818.172,60 EUR

Der Bilanzgewinn in Höhe von 818.172,60 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Der Geschäftsführung der Perspektive gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
5. Den Vertretern der Verbandsgemeinde Weißenthurm im Aufsichtsrat der Perspektive gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
6. Eine Weisung an den Vertreter der Verbandsgemeinde Weißenthurm in der Gesellschafter-versammlung der Perspektive gGmbH zum Jahresabschluss 2021 und zu den Entlastungen wird nicht erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH hat den Jahresabschluss der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2021 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Weißenthurm, den 31.10.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Thomas Przybylla
Bürgermeister

Hinweis:

Der Jahresabschluss der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 13.11.2023 bis einschließlich 24.11.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Fachbereich 2, Kärlicher Straße 4, Zimmer 010 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und kann in dieser Zeit nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Weißenthurm, den 31.10.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Thomas Przybylla
Bürgermeister

Wegfall des Kinderreisepasses zum 01.01.2024

Das Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vom 8. Oktober 2023 (vgl. Bundesgesetzblatt Teil I 2023, Nr. 271, vom 12. Oktober 2023) sieht vor, dass der Kinderreisepass zum 01.01.2024 wegfallen wird.

Kinderreisepässe dürfen also nur noch bis 31.12.2023 ausgestellt, verlängert oder aktualisiert werden. Die Gültigkeit bereits ausgestellter Kinderreisepässe bleibt davon unberührt. Sollte eine Verlängerung, Aktualisierung oder eine Kinderreisepassausstellung gewünscht werden, so ist dies noch bis zum 29.12.2023 möglich.

Altersunabhängig können dann weiterhin Bundespersonalausweis oder Reisepass beantragt werden. Bitte beachten Sie die Lieferzeiten der Dokumente, wenn Sie einen Auslandsaufenthalt mit Ihren Kindern planen. Die Lieferzeiten betragen im Durchschnitt für den Personalausweis drei Wochen, für den Reisepass vier bis sechs Wochen – Ausnahmen mit längerer Lieferdauer sind möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Bürgerbüro unter der Rufnummer: 02637-913-108, 109, 148 oder 149 oder vereinbaren Sie unter www.vgwthurm.de Ihren Wunschtermin.

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 06.10.2023 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.
Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637 / 913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Käthe Weis, 56575 Weißenthurm, feiert am 06.11.2023 ihren 85. Geburtstag.

Herr August Ahlfeld, Rheingraben 7, 56220 Urmitz, feiert am 08.11.2023 seinen 90. Geburtstag.

Frau Elfriede Eulberg, 56220 Kaltenengers, feiert am 08.11.2023 ihren 97. Geburtstag.

Eheleute Alwine und Josef Weinand, 56220 Urmitz, feiern am 06.11.2023 ihre Diamantene Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Bassenheim vom 05.10.2023

Der Ortsgemeinderat Bassenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweiligen zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen	6
§ 2 Beitragsgegenstand	6
§ 3 Beitragsmaßstab	6
§ 4 Beitragsschuldner	7
§ 5 Beitragsermittlung	7
§ 6 Gemeindeanteil	7
§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen	7
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs	7
§ 9 Fälligkeit	7
§ 10 Vorausleistungen	18
§ 11 Öffentliche Last	7
§ 12 In-Kraft-Treten	7

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

(1) Die Ortsgemeinde Bassenheim erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

(2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Bassenheim gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6

Gemeindeanteil

Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d. h. nicht land-, forst- und weinwirtschaftliche Nutzungen des Wegenetzes, welche einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslösen, wird ein Gemeindeanteil von 10 % festgesetzt.

§ 7

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Bassenheim zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Bassenheim Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde Bassenheim zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Bassenheim Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11

Öffentliche Last

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Bassenheim, den 05.10.2023

Ortsgemeinde Bassenheim

(Siegel)

Natalja Kronenberg
(Ortsbürgermeisterin)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates Bassenheim

Am Donnerstag, 05.10.2023, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Änderung der Geschäftsordnung; hier: Einführung von Hybridsitzungen

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Geschäftsordnung um den §5a Digitale Sitzungsteilnahme zu ergänzen.

Zuschüsse an Vereine und andere Institutionen

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, im Haushaltsjahr 2023 die Zuschüsse für die Förderung des laufenden Vereinsbetriebes entsprechend der Auflistung auszuzahlen.

Gemeindliche Einvernehmen

Der Ortsgemeinderat hat mit einer Stimmenthaltung beschlossen, ein gemeindliches Einvernehmen zu erteilen sowie mit 2 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen, ein gemeindliches Einvernehmen nicht zu erteilen.

Versicherungsüberprüfung und Teilnahme an der europaweiten Ausschreibung für Gebäude- und Inhaltsversicherungen

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen:

1. die Ortsbürgermeisterin zu ermächtigen, die Verbandsgemeinde Weißenthurm zur Durchführung der Versicherungsausschreibung zu bevollmächtigen,
2. sich an den Kosten der Ausschreibung gemäß dem pauschalen Honorarangebot finanziell zu beteiligen. Die Aufteilung soll prozentual nach den auf die Ortsgemeinde entfallenden Versicherungsobjekten erfolgen.
3. den Bürgermeister der Verbandsgemeinde zu beauftragen, die Ausschreibung zur Deckung des Versicherungsschutzes für Inhalt- und Gebäude der Ortsgemeinde Bassenheim zum 01.01.2024 vorzunehmen und den Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Ausschreibung erfolgt durch die Teilnahme an der Bündelausschreibung durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm.
4. sich zu verpflichten, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Des Weiteren verpflichtet sich die Ortsgemeinde zum Abschluss der Versicherungsverträge des wirtschaftlichsten Anbieters für die o.g. Vertragslaufzeit.

5. das Risiko Elementar weiterhin gemäß dem letzten Beschluss des Ortsgemeinderates zu versichern.

Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2023 gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

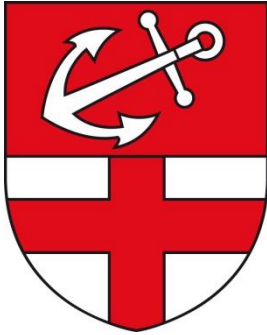
Der Ortsgemeinderat hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

Erlass einer Satzung zum Zwecke der Einführung wiederkehrender Beiträge für Feld-, Weinbergs- und Waldwege

Der Ortsgemeinderat hat mit 13 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege beschlossen.

Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung zum Zwecke der Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages

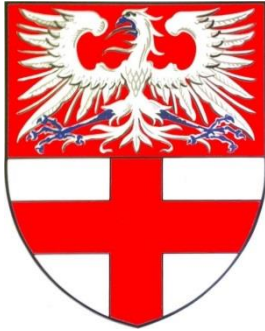
Der Ortsgemeinderat hat mit 13 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen beschlossen.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Jugend-, Sozial-, Senioren- und Kitaausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 09.11.2023, findet um 19:00 Uhr in der Kindertagesstätte "Arche Noah",
Bachstraße 32, Kettig, eine Sitzung des Jugend-, Sozial-, Senioren- und Kitaausschusses der
Ortsgemeinde Kettig statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Tätigkeitsbericht der Kommunalen Jugendarbeit der Verbandsgemeinde
Weißenthurm in der Ortsgemeinde Kettig
3. Haushaltsansätze für das Arbeitsfeld der Jugendarbeit
4. Information über die Seniorenmaßnahmen 2023
5. Seniorenmaßnahmen 2024
6. Bericht über die aktuelle Situation in der Kita "Arche Noah"
7. Haushaltsansätze für den Kindertagesstättenbereich
8. Information über den Belegungsplan der Sporthalle Anne-Frank-Schule 2023/2024
9. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Kettig, den 26.10.2023
gez. Peter Moskopp
- Ortsbürgermeister -

Bekanntmachung Sitzung des Friedhofsausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Samstag, 11.11.2023, findet eine Sitzung des Friedhofsausschusses der Ortsgemeinde
Kettig statt. **Treffpunkt ist um 10:00 Uhr auf dem Parkplatz des Friedhofes,
Weißenthurmer Straße.** Im Anschluss wird die Sitzung im Fraktionszimmer des
Bürgerhauses, Hauptstraße 2, fortgesetzt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Ergebnisse der Friedhofsbegehung

4. Beratung und Beschlussempfehlung über den Erlass der 8. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde vom 17.12.2010 sowie der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig

5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Kettig, den 26.10.2023

gez. Peter Moskopp
- Ortsbürgermeister -

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kettig

Am Donnerstag, 05.10.2023, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2023 gemäß § 21 GemHVO

Der Ortsgemeinderat hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

Versicherungsüberprüfung und Teilnahme an der europaweiten Ausschreibung für Gebäude- und Inhaltversicherung

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen:

6. den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, die Verbandsgemeinde Weißenthurm zur Durchführung der Versicherungsausschreibung zu bevollmächtigen,
7. sich an den Kosten der Ausschreibung gemäß dem pauschalen Honorarangebot finanziell zu beteiligen. Die Aufteilung soll prozentual nach den auf die Ortsgemeinde entfallenden Versicherungsobjekte erfolgen.
8. den Bürgermeister der Verbandsgemeinde zu beauftragen, die Ausschreibung zur Deckung des Versicherungsschutzes für Inhalt- und Gebäude der Ortsgemeinde Kettig zum 01.01.2024 vorzunehmen und den Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Ausschreibung erfolgt durch die Teilnahme an der Bündelausschreibung durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm.
9. sich zu verpflichten, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Des Weiteren verpflichtet sich die Ortsgemeinde zum Abschluss der Versicherungsverträge des wirtschaftlichsten Anbieters für die o.g. Vertragslaufzeit.
10. das Risiko Elementar weiterhin gemäß dem letzten Beschluss des Ortsgemeinderates zu versichern.

Vergabe von der Sanierung der Friedhofsmauer, der Friedhofstreppe sowie die Erneuerung weiterer Friedhofswege

Der Ortsgemeinderat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und den Ortsbürgermeister einstimmig, im Benehmen mit den Beigeordneten und in Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden, ermächtigt, nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung der eingegangenen Angebote, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Des Weiteren wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm ermächtigt, den Auftrag im Namen der Ortsgemeinde zu erteilen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat Beschlüsse zu Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten gefasst.



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung 8. Sitzung des Sport-, Sozial- und Kulturausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Mittwoch, 08.11.2023, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine 8. Sitzung des Sport-, Sozial- und Kulturausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung der Jahreszuschüsse 2023 an bestimmte Vereine
3. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung der Jahreszuschüsse 2023 an die örtlichen Sportvereine
4. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung der Jahreszuschüsse 2023 zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den örtlichen Vereinen
5. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Jahreszuschüssen zur Ausrichtung von Veranstaltungen (Brauchtumspflege)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Einteilung der Nutzungszeiten in den städtischen Sport- und Mehrzweckhallen
7. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines "Bunten Nachmittags" für die älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt
8. Beratung und Beschlussfassung über den Zuschuss zu einer Veranstaltung des Kirchenchors Cäcilia 1742 Kärlich Con Spirito
9. Beratung und Beschlussempfehlung über Änderungen der Richtlinien für die Förderung der Vereine und Institutionen der Stadt Mülheim-Kärlich
10. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen

Mülheim-Kärlich, den 26.10.2023

In Vertretung

gez. Martina Böth-Baulig

- Beigeordnete-

**Genehmigung eines Grundstücksgeschäftes nach dem
Grundstückverkehrsgesetz;
Ermittlung erwerbsinteressierter Land-/Forstwirte/Winzer
TGB-Nr.: 325/2023**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Landwirtschaftsbehörde – hat über die Genehmigung der Veräußerung von nachstehendem Grundbesitz nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) zu entscheiden:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Parz.-Nr.</u>	<u>Nutzungsart, Lage</u>	<u>Größe, ar</u>
Mülheim	5	16/17	Landwirtschafts-/Erholungsfläche, In der Pützgewann	67,86
Mülheim	5	1/13	Hof- und Gebäudefläche	0,94

und weitere diverse Flurstücke.

Land-/Forstwirte/Winzer, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, werden gebeten dies der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Untere Landwirtschaftsbehörde - **unter Angabe der TGB-Nr. 325/2023**

bis spätestens 17.11.2023

schriftlich mitzuteilen.

Weitere Auskünfte zu dem o. a. Grundbesitz erteilt Léonie Zander unter 0261/108-250.

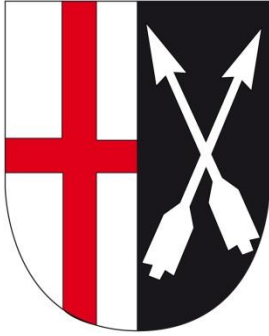
**Bekanntmachung für die Stadt Mülheim-Kärlich
Vollsperrung der Schweizer Straße**

Aufgrund von Abrissarbeiten wird **die Schweizer Straße im Bereich der Anwesen Nummer 2-4** für den Straßenverkehr zeitweise **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet voraussichtlich in der Zeit vom **02.11.2023 bis zum 17.11.2023** statt. Eine Umfahrung der Sperrstelle ist über die Zuthenstraße und die Hauptstraße möglich.

Wir bitten um Beachtung.

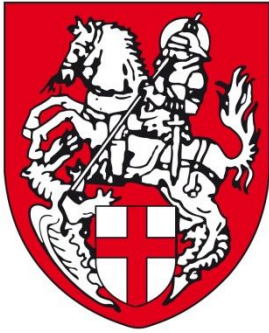
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

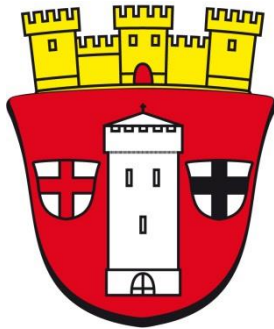
Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt Weißenthurm vom 12.10.2023

Der Stadtrat Weißenthurm hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweiligen zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen	6
§ 2 Beitragsgegenstand	6
§ 3 Beitragsmaßstab	6
§ 4 Beitragsschuldner	7
§ 5 Beitragsermittlung	7
§ 6 Gemeindeanteil	7
§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen	7
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs	7
§ 9 Fälligkeit	7
§ 10 Vorausleistungen	18
§ 11 Öffentliche Last	7
§ 12 In-Kraft-Treten	7

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Stadt Weißenthurm erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt Weißenthurm gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6

Gemeindeanteil

Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d. h. nicht land-, forst- und weinwirtschaftliche Nutzungen des Wegenetzes, welche einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslösen, wird ein Gemeindeanteil von 10 % festgesetzt.

§ 7

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt Weißenthurm zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Stadt Weißenthurm Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Stadt Weißenthurm zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Weißenthurm Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11

Öffentliche Last

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Weißenthurm, den 12.10.2023

(Siegel)

Stadt Weißenthurm
Gerd Heim
(Stadtbürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend gemacht werden.